

Betriebsreglement

1. Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement soll Erziehungsberechtigte über die Grundsätze, den Tagesablauf, das Personal, die Tarife, die Strukturen und die Organisation der Kinderkrippe Wigwam informieren.

2. Sinn und Zweck

In der Kinderkrippe werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Sie übernimmt die Betreuung von Kindern (bevorzugt) berufstätiger Erziehungsberechtigter jeweils von Montag bis Freitag.

3. Ziele/Grundsätze

Die Kinderkrippe hat zum Ziel, den Kindern einen optimalen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können.

Die Erziehungsberechtigten müssen Aktivmitglieder des Vereins Kinderkrippe Wigwam werden.

4. Betriebsbewilligung

Der Betrieb bzw. die Krippenleitung verfügt über eine Betriebsbewilligung des Kantonalen Sozialamtes Graubünden.

5. Trägerschaft und Krippenleitung

Träger der Kinderkrippe ist der Verein Kinderkrippe Wigwam. Der Vorstand dieses Vereins ist für die Kinderkrippe verantwortlich. Die Kinderkrippe wird von einer anerkannten pädagogischen Fachperson geführt.

6. Organigramm

Vereinsvorstand
Krippenleitung
Gruppenleitung

Miterzieherin Mitarbeiterin Lernende

7. Personal

Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung.

8. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

Am 24. Dezember – mittags 12.00 Uhr bis und mit 2. Januar – bleibt die Krippe geschlossen. An Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag und 1. August bleibt die Krippe ebenfalls geschlossen. Am Vortag der genannten Feiertage schliesst die Krippe eine Stunde früher.

9. Sperrzeiten

Die Bring- und Abholsperrzeiten sind von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, sowie von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Am Nachmittag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

10. Verpflegung

Die Kinder erhalten in der Kinderkrippe:

- Frühstück, sofern sie vor 8.00 Uhr in die Krippe kommen
- Znüni
- Mittagessen, wenn sie über Mittag in der Krippe sind
- Zvieri

11. Aufnahmebedingungen

- Alter: in der Regel von 3 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt
- Für Kindergartenkinder wird im Bedarfsfall eine schulergänzende Betreuung angeboten
- Die minimale Aufenthaltsdauer pro Woche beträgt mindestens 1 ganzer Tag
- Die Anmeldung erfolgt per Onlineformular auf der Website

12. Planung und Änderung der Betreuungstage

Die Betreuungstage werden im Betreuungsvertrag festgelegt und sind danach verbindlich. Ferien werden der Krippenleitung frühzeitig gemeldet und werden verrechnet.

Eine Anpassung der Betreuungstage muss schriftlich und in Absprache mit der Krippenleitung vereinbart

werden und kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende angepasst werden.

13. Kleidung

Die Kinder besuchen die Kinderkrippe bequem gekleidet, der Witterung und Jahreszeit entsprechend. Säuglinge tragen beim Kommen und Gehen Papierwindeln.

Mitzubringen sind:

- Finken
- Ersatzkleider
- Evtl. Nuggi, Kuscheltier
- Papierwindeln
- Ab ca. 2-jährig Gummistiefel und Regenschutz

Um Verwechslungen auszuschliessen, empfehlen wir die Kennzeichnung von Kleidern und Utensilien.

14. Krankheit

Kranke Kinder werden zu Hause gepflegt. Erziehungsberechtigte melden ansteckende Krankheiten sofort der Krippenleitung. Für die Behandlung ist ihr Haus- oder Kinderarzt zuständig. Bei Erkrankung des Kindes in der Kinderkrippe werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das erkrankte Kind ist innert nützlicher Frist abzuholen.

Die Betreuung kann in der Kinderkrippe wiederaufgenommen werden, wenn das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei oder nicht mehr kontagiös (ansteckend) ist.

15. Abmeldung

Kurzfristige Abmeldungen von Kindern müssen mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall). Es werden keine veräumten Betreuungstage gutgeschrieben.

16. Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind für eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Die Kinderkrippe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

17. Kündigung

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalendermonats gegenseitig gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

18. Tarife

Die Tarife sind in der Tarifordnung geregelt. Sie sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft, wobei für die Berechnung die Höhe der Einkommen der Familie massgebend ist. Die Vergünstigungen sind kantonal geregelt. Die Regierung legt nach Art.5 KIBEG die Abstufung der Vergünstigungen fest.

19. Zahlungsreglung

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage werden monatlich im Nachhinein verrechnet. Details sind in der Tarifordnung geregelt.

20. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Chur.

Chur, 30.Juni 2025